

Entwurf einer Kriegsernährungsordnung.

Von
Dr. Hans Frey Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Am 8. August des vorigen Jahres hat der Verfasser an dieser Stelle die Grundzüge eines neuen Ernährungsrechts darzulegen gesucht. Das damals entwickelte Programm ging davon aus, daß weder ein System völliger wirtschaftlicher Freiheit, noch ein reines Zwangssystem die Grundlage unserer Ernährungswirtschaft bilden dürfe, vielmehr wurde gefordert, daß im Wege der Umlage den Erzeugern oder Erzeugergruppen ein bestimmtes Maß von Zwangsleistungen auferlegt, dann aber, als Belohnung für die Erfüllung der staatlichen Zwangspflichten, auch eine gewisse wirtschaftliche Freiheit gewährt werden solle.

Von verschiedenen Ausgangspunkten aus sind schon seit den ersten Kriegsmomenten gleichartige Gedanken entwickelt worden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Konsumvereine und andere Wirtschaftsorganisationen sind mit einem ähnlichen Plan hervorgetreten, in Elßaß-Lothringen und im Fürstentum Lippe wurde der genossenschaftliche Gedanke mit Erfolg in den Dienst der Ernährungswirtschaft gestellt. Ergänzen die Vorschläge folgten aus den gesammelten Erfahrungen, und erst vor wenigen Tagen hat in den „Sozialistischen Monatsheften“ Kallisi ein klares Programm im Sinne der hier vertretenen Ideen entwickelt.

Es ist sonach erkennbar, daß das Ernährungsprogramm, das wirtschaftlichen Zwang und wirtschaftliche Freiheit in sinnvoller Weise kombiniert, immer mehr an werdender Kraft gewinnt, so erwächst für den Juristen nunmehr die Notwendigkeit, dem wirtschaftlichen Inhalt die klare rechtliche Form zu geben. Erst eine solche Formgebung zwingt zur kritischen Nachprüfung des eigenen Gedankenganges und bildet gleichzeitig die geeignete Grundlage für eine sachliche Diskussion.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, unterbreite ich der Öffentlichkeit den nachfolgenden Entwurf einer Kriegsernährungsordnung:

Entwurf.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts wird ermächtigt, für das Reichsgebiet, für das Gebiet einzelner Bundesstaaten oder für Teilbezirke von Bundesstaaten Anordnungen zu treffen, wonach die für die öffentliche Bewirtschaftung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Wege eines öffentlich-rechtlich geordneten Umlageverfahrens durch Genossenschaften landwirtschaftlicher Erzeuger aufgebracht und an die Verbraucher weitergeleitet werden.

Im Falle einer solchen Anordnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Teil I.

Erfassungsorganisation.

§ 1. Für das gesamte Gebiet, für das die Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ergeht, wird ein Zentralernährungsausschuß gebildet.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter.

Die Zusammenlegung des Ausschusses und die Gesamtzahl der Mitglieder bestimmt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 2. Innerhalb des gesamten Erfassungsgebietes werden Unterausschüsse gebildet, und zwar:

- a) sofern die Anordnung für eine Provinz ergeht: Kreisernährungsausschüsse für die Kreise;
- b) sofern die Anordnung für einen Bundesstaat ergeht: Provinzialernährungsausschüsse für die Provinzen und Kreisernährungsausschüsse für die Kreise;
- c) sofern die Anordnung für das gesamte Reichsgebiet ergeht: Landesernährungsausschüsse für die Bundesstaaten, Provinzialernährungsausschüsse für die Provinzen, Kreisernährungsausschüsse für die Kreise.

Mitgliederzahl, Rechtsform und Rechtsfähigkeit der Unterausschüsse regelt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 3. In jeder Gemeinde wird durch Zusammenschluß der Landwirte und Rugtierhalter eine Erzeugergemeinschaft gebildet. Die Bildung derselben kann mit Zustimmung der zuständigen Provinzial- bzw. Landesernährungsausschüsse auch für mehrere miteinander vereinigte Gemeinden (Kirchspiel, Amtsbezirk) erfolgen.

Der Zusammenschluß der Erzeuger soll zunächst in der Form der rechtsfähigen Genossenschaft erfolgen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann indessen auch die Zulassung anderer Rechtsformen anordnen.

Der Beitritt zu der Erzeugergemeinschaft ist ein freiwilliger, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 der Verordnung.

Zur Mitgliedschaft in den Erzeugergemeinschaften muß auf Antrag jedermann zugelassen werden, der innerhalb des von der Gemeinschaft umfaßten Gebiets Ackerbau, Gartenbau oder Rughaltung betreibt.

§ 4. Aufgabe des Zentralernährungsausschusses ist es, innerhalb des Staatsgebietes, für das er eintritt, die weitere Organisation durchzuführen und zu überwachen.

§ 5. Aufgabe der Landes-, Provinzial- und Kreisernährungsausschüsse ist innerhalb der ihnen zugewiesenen Gebiete:

- a) die Feststellung und Ermittlung der Anbaufläche,
- b) die Aufstellung der Ernteschätzungen,
- c) die Feststellung der tatsächlichen Ernteergebnisse,
- d) die Herstellung und Fortführung von Viehbestandslisten,
- e) die Feststellung aller Erträge der Rughaltung,
- f) die Durchführung der Zulassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Verbrauchergebiete.

Durch Beschluß des Zentralernährungsausschusses können die Unterausschüsse noch mit weiteren Aufgaben zwecks Anregung, Förderung und Umgestaltung der einheimischen Erzeugung betraut werden.

Teil II.

Umlageverfahren.

§ 6. Zur Ableitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden nach § 2 der Verordnung gebildeten Ausschüssen Umlagen auferlegt, die sie innerhalb bestimmter Fristen zu erfüllen haben.

Der Zentralernährungsausschuß bestimmt, für welches Wirtschaftsgebiet die einzelnen Unterausschüsse die Umlagen zu erfüllen

haben, sowie in welchem Zeitraum und Umfang die Leistung zu erfolgen hat. Die Weiterverteilung der Umlagen innerhalb der in Betracht kommenden Gebiete ist Sache der Unterausschüsse.

§ 7. Jede zu einer Umlage herangezogene Stelle (Erzeuger, Erzeugergemeinschaft, Unterausschuß) hat die Umlage vollständig und rechtzeitig an denjenigen zu leisten, der bei der Auferlegung der Umlage als Empfangsberechtigter genannt ist.

§ 8. In den Gemeinden und den gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Bezirken sind nicht nur die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften, sondern alle Landwirte und Rugtierhalter zur Erfüllung der ihnen von der zuständigen Erzeugergemeinschaft nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auferlegten Umlage verpflichtet.

§ 9. Die Umlage ist so zu bemessen, daß dem einzelnen Erzeuger zur Verwendung in seinem eigenen Betriebe ein entsprechender Teil seiner Erzeugnisse belassen bleibt. Er darf hierüber innerhalb seines Betriebs nach seinem Ermessen verfügen.

Die Grundzüge, nach denen der Umfang des den Erzeugern zu belassenden Bedarfsanteils berechnet wird, werden jeweils endgültig und unanfechtbar vom Zentralernährungsausschuß festgesetzt.

§ 10. Die zur Erfüllung der Umlage verpflichteten Erzeuger des betroffenen Gebiets (vgl. § 8 der Verordnung) dürfen unzulässige Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft, ihres Gartenbaus und ihrer Rughaltung nur an die für ihre Gemeinden gebildeten Erzeugergemeinschaften verkaufen oder an die ihnen im Wege des Umlageverfahrens zugewiesenen Empfangsberechtigten überlassen.

Will der Erzeuger den ihm gemäß § 9 belassenen Bedarfsanteil nicht in eigenen Betrieb verwenden, so darf er denselben ebenfalls nur durch Vermittlung der Erzeugergemeinschaft verwerthen.

Die Preisbemessung für die freiwilligen Ablieferungen ist nicht an die Höchstpreise gebunden.

§ 11. Für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das eine Erzeugergemeinschaft im Wege des Umlageverfahrens abführt, hat sie eine Umfahndokumentation von drei vom Hunderter zu beantragen, die die Empfangsstelle neben dem Warenpreise zu zahlen hat.

Ueber die Bemessung und Preisbemessung der von den Erzeugergemeinschaften zu einem gemäß § 10 Absatz 3 erhöhten Preise übernommenen Erzeugnisse trifft der Zentralernährungsausschuß Ausführungsbestimmungen.

Diese Erzeugnisse dürfen auch von den Erzeugergemeinschaften zu einem entsprechend erhöhten Preise an geeignete Empfangsberechtigte (See- und Luftverwaltung, Schwerarbeiter oder Handelsorganisationen) abgegeben werden.

§ 12. Die Genossenschaften können die Gewinnverteilung gemäß § 19 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Weise regeln, daß diejenigen Genossen, die ihren Bedarfsanteil gemäß § 9 der Verordnung ganz oder teilweise der Genossenschaft freiwillig zur Verfügung stellen, entsprechend ihrer Leistung vorzugsweise am Gewinn beteiligt werden.

Teil III.

Befreiung der Erzeuger.

§ 13. Die gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung gebildete Erfassungsorganisation haftet für die vollständige und fristgerechte Aufbringung einer auferlegten Umlage in der Weise, daß für jede Säumnis in der Leistung die Gesamtheit der Erzeuger des säumigen Bezirkes den vollen Nährwert des auferlegten Anteils aufzubringen haben.

Erfüllt ein Erzeuger die ihm obliegende Leistung nicht, so haftet für ihn zunächst die Angehörigen der Erzeugergemeinschaft und die gemäß § 3 zur Erfüllung der Umlage verpflichteten Personen.

Erfüllt eine Erzeugergemeinschaft die ihr obliegende Leistung nicht, so haftet die Gesamtheit der dem zunächst übergeordneten Unterausschuß angehörenden Gemeinschaften. Ueber den Umfang eines Kreises hinaus besteht eine Gesamthaftung nicht.

§ 14. Die öffentlich-rechtlichen Vertreter der empfangsberechtigten Stellen haben den Antrag auf Ersatzlieferung (§ 13) bei dem der säumigen Stelle übergeordneten Ausschusse zu stellen. Die Erklärung der empfangsberechtigten Stelle über Lieferungsfrist, Lieferzeit und Umfang des Lieferungsnerzeuges sind für den Ernährungsausschuß bindend und von diesem nicht nachzuprüfen.

Der Vorsitzende des Ausschusses verfügt auf Grund der vom Empfangsberechtigten mitgeteilten Tatsachen unverzüglich die Verteilung der Ersatzlieferung. Ueber die Art der Verteilung ist zuvor die betroffene Gemeinschaft zu hören.

§ 15. Kommt die von der Ersatzlieferung betroffene Gemeinschaft der gemäß § 14 angeordneten Auflage nicht innerhalb der gestellten Frist nach, so ist der Empfangsberechtigte zur Stellung des Antrages auf Zwangsentnahme befugt. Die Bestimmungen des § 14 der Verordnung finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Ausschusses verfügt die Zwangsentnahme durch Ersuchen der bürgerlichen oder militärischen Behörden. Die Ausführungsbestimmungen über das Zwangsentnahmeverfahren trifft der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes nach Anhörung des Zentralernährungsausschusses.

§ 16. Im Falle der Ersatzlieferung und der Zwangsentnahme können anstelle der im Umlageverfahren ursprünglich auferlegten Erzeugnisse auch gleichwertige andere Erzeugnisse geliefert bzw. entnommen werden.

Der Vorsitzende des der Ersatzlieferung oder Zwangsentnahme anordnenden Ausschusses trifft insoweit die maßgebenden Verfügungen.

Ueber die ausgleichsweise Bewertung der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse trifft der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes nach Anhörung des Zentralernährungsausschusses Ausführungsbestimmungen.

§ 17. Gegenüber dem säumigen Erzeuger und den säumigen Erzeugergemeinschaften können von der zunächst übergeordneten Stelle Ordnungsstrafen bis zur Höhe des vierfachen Betrages der im Rückstand gebliebenen Umlage verhängt werden. Auch kann die Erzeugergemeinschaft anordnen, daß die Bewirtschaftung des von dem Säumigen verwalteten Besitzes auf Kosten des Säumigen von einem Beauftragten der Erzeugergemeinschaft übernommen wird. Besteres gilt auch dann, wenn der Erzeuger den Vorschriften des § 10 zuwider Erzeugnisse an Dritte überläßt.

Ebenso kann angeordnet werden, daß die Geldstrafe einer säumigen oder ihre Pflichten verletzenden Erzeugergemeinschaft von einem seitens des Unterausschusses bestellten Kommissar auf Kosten der Gemeinschaft geföhrt werden.

§ 18. Gegen die Anordnungen der Ausschüsse und die auf dieser Verordnung beruhenden Beschlüsse der Erzeugergemeinschaften hat jeder Betroffene das Recht der Beschwerde an die übergeordnete Stelle. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung kann von dem Betroffenen nicht weiter angefochten werden.

Ueber die Kosten des Beschwerdeverfahrens trifft der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes nähere Anordnungen.

§ 19. Erzeuger oder gesetzliche Vertreter von Erzeugergemeinschaften, die entgegen dem § 10 der Verordnung landwirtschaftliche Erzeugnisse an dritte Personen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder die bei einer gemäß § 5 der Verordnung erfolgten Bestandsfeststellung Bestände verheimlichen, werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zum ...fachen Betrage der dem Erfassungsverfahren entzogenen Erzeugnisse bestraft. Die Erzeugnisse oder der an ihre Stelle getretene Preis unterliegen der Einziehung.

§ 20. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes wird ermächtigt, für bisher innerhalb des Erfassungsgebietes begangene Verstöße gegen Kriegswirtschaftsverordnungen Straffreiheit zu gewähren, sofern der Schuldige bei einer von dem Zentralernährungsausschuß angeordneten Bestandsaufnahme bisher der öffentlichen Bewirtschaftung entzogene Vorräte bekanntgibt. Die Straffreiheit tritt nur dann ein, wenn eine Untersuchung wegen der begangenen Hinterziehung noch nicht eingeleitet war.

Der Zentralernährungsausschuß bestimmt, für welche Bezirke, innerhalb welcher Frist und in welchem Umfang Straffreiheit gewährt wird.

§ 21. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes trifft die erforderlichen Uebergangsbestimmungen für die Ueberleitung in den neuen Rechtszustand, insbesondere bestimmt er, in welcher Weise die bisherigen, für das Ernährungswesen getroffenen Kriegswirtschaftlichen Einrichtungen sich der neuen Erfassungsorganisation einordnen bzw. wann und in welchem Umfang sie zur Auflösung gelangen.

Die Notwendigkeit der Raumbeschränkung verbietet es, an dieser Stelle den Entwurf eingehend zu begründen. Nur folgendes sei hervorgehoben:

Ein agrarisches Attentat wird mit der Begründung einer Erfassungsorganisation, die sich dem Wirtschaftsleben natürlich eingliedert, nicht unternommen. Das durch den Schleichhandel gemilderte Zwangssystem, dessen Wesen und Wirken zur Genüge bekannt ist, bedarf der Reform, nicht zuletzt in Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Regelung unserer Lebensmittelwirtschaft nach dem Kriege. Durch Strafverschönerungen und Änderungen anderer Verfügungen kann diese Reform nicht bewirkt werden: die Ausübung des Zwanges, wo er notwendig ist, muß durch die Organisation des Berufsstätigen in Verbindung mit den Kriegswirtschaftlichen Aemtern ausgeübt werden. Als Mittel zur Erreichung des Zwanges in der Nahrungsmittelversorgung verfallen; auch die Praxis der Erfassungsorganisation kann den Zwang nicht ganz entbehren; aber sie läßt der freien Betätigung über das notwendige Maß der Zwanganwendung hinaus einen unbeschränkten Spielraum. Schon dadurch, daß der einzelne Produzent bei Erfüllung seiner Ablieferungsfrist für seine Erzeugnisse höhere Preise erlangen kann, erfährt die Produktion eine Anregung, in der die beste Garantie für die Stärkung der Markterzeugung liegt.

Mit der Errichtung von Erfassungsorganisationen soll keineswegs die Tätigkeit des Handels ausgeschaltet werden, denn für den Vertrieb der Lebensmittel sind diese Organisationen weder bestimmt noch geeignet. Der Groß- und Kleinhandel sowie die Konsumvereine werden bei zweckmäßigem Zusammenschluß in Verbindung mit den Kommunalverbänden ein weites und reiches Arbeitsgebiet finden und damit ihre eigentlichen Aufgaben wieder aufnehmen können.

Die Strafjustiz wird auf ihre normale Funktion beschränkt, einzelnen Verfehlungen eine festgesetzte Rechtsordnung zu begegnen; sie wird nicht mehr vor die unlösliche Aufgabe gestellt, Grundmängel eines falschen Systems durch Bekämpfung von Folgeerscheinungen zu heilen.

Mit der Sicherung der Lebensmittelversorgung auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der Gesamtfaktung vereinigen sich die Bestrebungen zur Steigerung der Produktion, und dieser Zweck der Erfassungsorganisation erhält seine Krönung durch die planmäßige Zusammenarbeit mit dem Handel und den Verbraucherverbänden. Das ist der Weg zu einer wirklichen Reform unseres Ernährungsrechts.